



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Berichte und Vermerke der Botschaft Algier zu TKMS aus den Jahren 2008-2012**

BEZUG Ihre Anfrage vom 13.08.2017, Eingangsbestätigung vom 14.08.2017

ANLAGE -

GZ 505-511.E-IFG 160-2017 (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den 14.09.2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), mit der Sie um Zusendung der Berichte und Vermerke der Botschaft Algier aus den Jahren 2008-2012 bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Begründung:

Sie beantragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Einsicht in sämtliche Berichte und Vermerke der Botschaft Algier mit Bezugnahme zu ThyssenKrupp Maritime Systems (TKMS) aus den Jahren 2008-2012. In Ihrem Antrag vom 13.08.2017 haben Sie der Erhebung von Gebühren sowie der Schwärzung von personenbezogenen Daten nach § 5 IFG zugestimmt.

Ihrem Antrag auf Informationszugang steht jedoch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 a) IFG entgegen, da nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bei Bekanntwerden der Informationen, bzw. im Falle eines Bekanntwerdens des bloßen Herausgabeaktes, zu erwarten sind. Die uns zu Ihrer Anfrage vorliegenden Unterlagen (Drahtberichte, Jahresberichte des BMVg, Mail-Verkehr) können daher nicht an Sie herausgegeben werden.

Zweck des § 3 Nr. 1 a) IFG ist es, eine Gefährdung auswärtiger Belange des Staates durch die Belastung von internationalen Beziehungen, unter anderem zu anderen Staaten, zu verhindern. Insbesondere das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten soll geschützt werden, indem der Zugang zu Informationen verwehrt werden kann, wenn nachteilige Auswirkungen von gewissem Gewicht für dieses Schutzgut der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten sind (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Dr. 15/4493, S. 9). Für die Regelung der auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfGE 121, 135 [158] = NJW 2008, 2018). Diese außenpolitischen Ziele bestimmt die Bundesregierung innerhalb des weit bemessenen Spielraums, den ihr das Grundgesetz zur eigenen Gestaltung einräumt und der einer gerichtlichen Kontrolle weithin entzogen ist (BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 - juris Rn. 130, Rn. 169 f.; BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22/08 - juris Rn. 15). Innerhalb dieses Spielraums bestimmt die Bundesregierung die Strategie zur Erreichung dieser außenpolitischen Ziele.

Teil des Schutzgutes des § 3 Nr. 1a) IFG sind hier die bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu der Demokratischen Volksrepublik Algerien. Verschiedene sicherheits- und außenpolitische Ziele, die schützenswerte Interessen im Sinne des § 3 Nr. 1 a) IFG darstellen, werden durch das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu der Demokratischen Volksrepublik Algerien beeinflusst. Die Bundesregierung hat in Nordafrika ein strategisches Interesse an sicherheitspolitischer Stabilität sowie an einer friedlichen gesellschaftlichen Entwicklung.

Die Demokratische Volksrepublik Algerien ist im Hinblick auf die Stabilität in der Region ein wichtiger Partner der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union – etwa auch im Hinblick auf die Probleme, die sich der Bundesrepublik Deutschland in

Migrationsfragen stellen und für deren Bewältigung die Zusammenarbeit mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien wichtig ist.

Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen im Sinne des § 3 Nr. 1 a) IFG sind jede abträgliche Beeinflussung der außenpolitischen Ziele und den zu ihrer Erreichung notwendigen Strategien. Dabei hat die Bundesregierung einen weiten Spielraum bei der Einschätzung, inwieweit Auswirkungen auf internationale Beziehungen hingenommen werden können oder vermieden werden müssen (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22/08 - juris Rn. 15). Ausreichend ist dabei nach dem Wortlaut des § 3 I Nr. a) IFG bereits die Möglichkeit der nachteiligen Auswirkungen, was auch dem Schutzzweck des § 3 Nr. 1 a) IFG entspricht.

Grundlage der umfassenden bilateralen Zusammenarbeit mit Algerien zur Erreichung der genannten außenpolitischen Ziele nicht nur im Bereich der Sicherheitspolitik ist ein ungebrochenes Vertrauensverhältnis.

Denn nur im Falle eines bestehenden Vertrauensverhältnisses ist ein Austausch mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien und damit die ungehinderte Realisierung der Ziele der Bundesregierung möglich.

Eine Herausgabe der von Ihnen angefragten Dokumente würde jedoch politisch als Vertrauensbruch seitens der algerischen Seite gewertet werden und hätte negative Auswirkungen auf die gesamten bilateralen Beziehungen.

Die von Ihrer Anfrage umfassten Dokumente beschäftigen sich mit der Rüstungskoooperation zwischen Deutschland und Algerien. Rüstungsfragen sind wie alle militärischen Fragen im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen besonders sensibel.

Das Auswärtige Amt hat eingehend geprüft, ob nicht doch eine Teilherausgabe der Dokumente mit umfassenden Schwärzungen aufgrund der Ausnahmetatbestände der §§3-6 IFG und unter Berücksichtigung der Gebührentatbestände nach § 10 IFG ermöglicht werden könnte. Nach umfassender Prüfung – insbesondere auch durch unsere Auslandsvertretung vor Ort – ist das Auswärtige Amt jedoch zu einer anderen Einschätzung gelangt aufgrund der herausragenden Rolle, die der militärische Bereich in der algerischen Politik für die legitimen Sicherheitsinteressen des Staates in einer volatilen Region spielt. Denn die hier in Rede stehenden Dokumente betreffen Rüstungsgeschäfte und damit unmittelbar die legitimen Sicherheitsinteressen der Demokratischen

Volksrepublik Algerien. Die Demokratische Volksrepublik Algerien fordert unbedingten Respekt ihrer genuinen nationalen (Sicherheits-)Interessen und lückenlose vertrauliche Behandlung aller Dokumente ein, die mit diesem Themenkomplex im Zusammenhang stehen. Die regionale Rolle Algeriens als Stabilitätsanker auch im Hinblick auf Bekämpfung des Terrorismus ist zentral. Die Bedeutung dieser Rolle verstärkt sich umso mehr durch die enge Nachbarschaft zur EU und Deutschland.

Die Demokratische Volksrepublik Algerien differenziert dabei nicht nach inhaltlich mehr oder weniger relevanten Dokumente, wenn sie nicht selbst Einfluss auf die Klassifizierung bzw. Weiterverwendung nehmen kann. Deshalb würde bereits der bloße Akt der Herausgabe der angefragten Dokumente von der Demokratischen Volksrepublik Algerien mit Unverständnis aufgenommen bzw. als Brückierung der vertraulichen bilateralen Zusammenarbeit gewertet werden - ohne das es dabei auf den konkreten Inhalt des einzelnen Dokuments ankommt. Auch die Tatsache, dass es sich um Dokumente aus zurückliegenden Jahren (2008-2012) handelt, macht im Hinblick auf die außerordentliche Sensibilität Algeriens in diesen, die nationale und regionale Sicherheit betreffenden Fragen, keinen Unterschied.

Das Vertrauen in die langjährige Verlässlichkeit der bilateralen Beziehungen wäre damit maßgeblich in Frage gestellt. Ohne eine konstruktive bilaterale Zusammenarbeit müsste mit nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele der deutschen Außenpolitik in sicherheitspolitischer Hinsicht, etwa zu Fragen der Terrorismusbekämpfung, der Zusammenarbeit gegen die organisierte Kriminalität und Migration gerechnet werden. Durch einen Vertrauensverlust in der bilateralen Beziehung wäre der außenpolitische Handlungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigt.

Es wird daher abschließend festgehalten: Ziel der Bundesregierung ist es, durch einen engen und vertrauensvollen Austausch mit Gesprächspartnern der algerischen Regierung zu außen-, wirtschafts-, gesellschafts- und sicherheitspolitischen Entwicklungen zur Stabilität, Prosperität und einer friedlichen gesellschaftlichen Entwicklung in der Region beizutragen. Nur in einem vertrauensvollen Dialog und bei offenen Gesprächskanälen in beide Richtungen können Erkenntnisse, Bewertungen und auch eigene Vorstellungen zu Stabilität und Kooperation nachhaltig vermittelt werden. Es wird unter Verweis auf die o.g. Ausführungen prognostiziert, dass die Offenlegung auch nur einzelner Dokumenten aus den von der Anfrage umfassten Vorgängen zu einer tiefen und langfristigen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses und der zumindest teilweisen Schließung bestehender

Kommunikationskanäle mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien führen könnte. Daher steht einer Herausgabe besagter Dokumente der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr.1 a) IFG entgegen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.